

NOZ, 16.11.16

Gefangener bekommt sechs weitere Monate aufgebrummt

In der JVA Osnabrück eine Justizbeamtin angegriffen

steb **OSNABRÜCK.** Wegen gefährlicher Körperverletzung hat jetzt ein 26-Jähriger eine sechsmonatige Freiheitsstrafe vom Amtsgericht kassiert. Das Urteil wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt, da der Mann die Tat im laufenden Vollzug begangen hatte.

Laut Anklage hatte der 26-Jährige zunächst versucht, eine Justizbeamtin im Osnabrücker Gefängnis mit den Fäusten zu schlagen. Die Frau konnte den Schlägen aber ausweichen. Als sie die Zelle verließ, soll der Mann wütend gegen die Tür gesprungen sein. Die Staatsanwaltschaft unterstellte: Damit wollte er bewusst die Beamtin treffen. Die Justizangestellte hatte Glück im Unglück. Durch eine Art Reflex konnte sie die Wucht des Aufpralls mildern, verletzte sich aber dennoch an der Hand, der Schulter und dem Becken. Erst nach 14 Tagen konnte die Beamtin ihren Dienstwiederaufnehmen.

Vorangegangen sein soll ein Wortgeplänkel, das vom Angeklagten ausging. Wie die Frau zu Protokoll gab, habe der Mann seinem Zellengenossen erzählt, dass man vom Smartphone des Justizpersonals Facebook-Nachrichten checken könne. Als die Beamtin den Mann aufgefordert habe, solche Äußerungen zu unterlassen, habe er sie angeblafft, eine Frau habe ihm gar nichts zu sagen. Dann sei er gewalttätig geworden.

„Mein Mandant war erst seit Kurzem in der Haftanstalt und wegen seines dort zunächst nicht ernstgenommenen Diabetes an diesem Tag sehr reizbar“, erklärte die Verteidigerin. Er räume alle Vorwürfe ein und habe sich auch bei der Beamtin entschuldigen wollen – das sei aber nicht möglich gewesen, weil er nach der Attacke nach Lingen verlegt worden sei.

Der Staatsanwalt stufte die Tat in seinem Plädoyer als gefährliche Körperverletzung ein: Sie sei mithilfe eines so-

genannten „gefährlichen Werkzeugs“ geschehen – in diesem Fall der Tür. Er beantragte, für die neun Diebstählen, wegen denen der Mann zu eineinhalb Jahren verurteilt worden war, und für das in der Haft begangene Gewaltdelikt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten zu bilden.

Die Verteidigerin hingegen bewertete die Tür nicht als „gefährliches Werkzeug“. Sie führte zudem die damals schlechte körperliche Verfassung des Mannes ins Feld und forderte ein Strafmaß von sechs Monaten wegen Körperverletzung.

Dem schlossen sich Richter und Schöffen an. „Grundsätzlich ist bei Körperverletzungsdelikten danach zu urteilen, welche Verletzungen aufgetreten sind“, begründete der Richter das Urteil. In diesem Fall seien die Verletzung „relativ gering“ gewesen. „Wir meinen daher, dass sechs Monate tat- und schuldangemessen sind.“